

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00181 vom 30. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00181)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00181 du 30 novembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00181 del 30 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG). Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, solange Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung besteht (Art. 16 Abs. 3 UVG).

???????? Die Unfallversicherung erbringt die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines arbeitslosen Versicherten mehr als 50 % beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25, aber höchstens 50 % beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % und weniger besteht kein Taggeldanspruch.

???????? Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

2.2???? Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Rückerforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG).

### E. 3

3.1???? Den Taggeldanspruch vom 1. Juni 2009 bis 31. August 2009 verneinte die Beschwerdegegnerin mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe eine von der Invalidenversicherung angeordnete und bis Ende August 2009 verlängerte Integrationsmassnahme vorzeitig abgebrochen. Bis zum Abbruch der Massnahme habe die Schmerzproblematik verringert und die Arbeitsfähigkeit erheblich gesteigert werden können. Es sei davon auszugehen, dass die Verlängerung der Massnahme zu einer weiteren Steigerung der Arbeitsfähigkeit geführt hätte. Der Abbruch sei frei gewählt gewesen. Hätte die Beschwerdeführerin die Massnahme weitergeführt, hätte sie auch weiterhin Anspruch

auf Taggelder der Invalidenversicherung gehabt (Urk. 2 S. 6, Urk. 8 S. 6 f. Ziff. 12).

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die IV-Stelle habe die Fortsetzung der Integrationsmassnahme an nicht akzeptable und vorher nicht besprochene Bedingungen geknüpft. Mit Rücksicht auf ihre Gesundheit habe sie auf die Fortführung der Massnahme verzichtet. Stattdessen habe sie sich intensiv ihrer Gesundheit gewidmet und sich mittels Atlaslogie und Akupunktur behandeln lassen. Dies habe es ihr schlussendlich ermöglicht, am 1. März 2010 wieder voll zu arbeiten. Die IV-Stelle habe in Bezug auf die abgebrochene Massnahme keine Meldepflichtverletzung festgestellt. Zudem habe die IV-Stelle ab 1. Juni 2009 den Anspruch auf eine befristete Invalidenrente bejaht. Dies zeige, dass sie die Massnahme nicht widerrechtlich abgebrochen habe. Bis Ende August 2009 habe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden, weswegen Anspruch auf volle Taggelderleistungen bestehe (Urk. 1 S. 5 ff. Ziff. 5-8).

Ab 1. September 2008 absolvierte die Beschwerdeführerin eine von der IV-Stelle des Kantons Thurgau mit Verfügung vom gleichen Tag angeordnete Integrationsmassnahme (Urk. 9/I/247). Die Massnahme bezweckte die Förderung der sozialen und persönlichen Kompetenzen sowie die Verbesserung des Arbeitsverhaltens und der Arbeitsleistung (Urk. 9/I/248). Die Verfügung der IV-Stelle vom 1. September 2008 sah auch eine Verlängerung der bis 31. Mai 2009 befristeten Massnahme um drei Monate vor. Die Verlängerung bis 31. August 2009 verfügte die IV-Stelle am 5. Mai 2009 (Urk. 9/I/273). Für die Dauer der Massnahme richtete die IV-Stelle ein Taggeld aus.

Am 11. Mai 2009 brach die Beschwerdeführerin die Massnahme ohne vorherige Rücksprache mit der IV-Stelle ab (Urk. 9/I/297 S. 2), was unbestritten ist (Urk. 3/13 S. 2). Der Verfügung der IV-Stelle vom 21. Oktober 2009 betreffend Einstellung der Massnahme ist zu entnehmen, dass diese zu einer Steigerung und Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit im Bereich von 30 bis 40 % geführt hatte, und dass aufgrund der Verlängerung mit einer weiteren Steigerung auf 50 % gerechnet werden konnte (Urk. 9/I/297 S. 2). Die Beschwerdeführerin begründete ihren Standpunkt, die IV-Stelle habe an die Fortsetzung der Massnahme nicht akzeptable und vorher nicht besprochene Bedingungen geknüpft, in erster Linie mit einer höheren Präsenzzeit (Urk. 3/13 S. 1). Inwiefern eine erhöhte Präsenzzeit in der Verlängerungsphase, die der weiteren Steigerung der Arbeitsfähigkeit diene, nicht zumutbar gewesen ist, legte die Beschwerdeführerin nicht dar. Einen entsprechenden Versuch unternahm sie nicht. Dass die Fortführung der Integrationsmassnahme nicht zumutbar gewesen ist, steht aufgrund der Akten nicht fest. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die zumutbare Integrationsmassnahme aus persönlichen Gründen abgebrochen hat, um sich, wie sie selber ausführte, intensiver der Pflege ihrer Gesundheit zu widmen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 6).

Der Abbruch der Massnahme trotz deren Zumutbarkeit stellt eine Verletzung der Schadenminderungspflicht dar. Die Schadenminderungspflicht ist ein von der Rechtsprechung anerkanntes allgemeines Prinzip in der Sozialversicherung und ist von allen Versicherten gleichermaßen zu beachten (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., 2009, N 48 der Vorbemerkungen). Die Beschwerdeführerin wandte ein, die IV-Stelle habe in ihrer Verfügung vom 21. Oktober 2009 festgestellt, es liege keine Pflichtverletzung vor und die Zusprechung einer Rente im fraglichen Zeitraum belege, dass der Abbruch der Massnahme nicht widerrechtlich erfolgt sei (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 5 und Ziff. 7). Die IV-Stelle kam in ihrer Verfügung zum Schluss, der Beschwerdeführerin könne im Zusammenhang mit dem Abbruch der Massnahme keine Meldepflichtverletzung vorgeworfen werden. An der

Zumutbarkeit der Fortführung der Integrationsmassnahme ändert dies aber nichts. Auch die Zusprechung einer befristeten Rente nach dem Abbruch der Eingliederungsmassnahme (Urk. 3/15/2, Urk. 12/1) ist im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit der Fortführung der Massnahme ohne Bedeutung. Die Rentenfrage stellte sich erst aufgrund des Abbruchs der beruflichen Massnahme.

3.5???? Mit dem Abbruch der Integrationsmassnahme erlosch der Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung. Die leistungshindernde Bedingung gemäss Art. 16 Abs. 3 UVG entfiel damit. In der fraglichen Zeitspanne bis 31. August 2009 lag der Grad der Arbeitsunfähigkeit unbestritten ermassen über 25 %. Der Wegfall der Taggelder der Invalidenversicherung ist Folge des Abbruchs der verbindlichen und zumutbaren Integrationsmassnahme der Invalidenversicherung. Zu deren Abbruch hat sich die Beschwerdeführerin aus persönlichen Gründen entschlossen. Dies rechtfertigt es nicht, anstelle der IV-Taggelder nunmehr Taggelder der Unfallversicherung auszurichten. Die Beschwerdegegnerin wies darauf hin (Urk. 8 S. 6 Ziff. 12.2), dass der leistungspflichtige Versicherer gestützt auf Art. 51 Abs. 2 UVV das Mass seiner Leistungen von der Anmeldung des Falles bei anderen Sozialversicherungen abhängig machen kann. Gleiches muss gelten, wenn die Anmeldung zwar erfolgt ist, aber Leistungen aus Gründen, die von der versicherten Person zu vertreten sind, nicht (mehr) ausgerichtet werden.

3.6???? Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 2009 keinen Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung hat. Betreffend den Einwand der Beschwerdeführerin, in der fraglichen Zeit habe eine volle Arbeitsunfähigkeit bestanden (Urk. 1 S. 7 Ziff. 8), ist auf die Feststellungen in der Verfügung der IV-Stelle des Kantons Thurgau vom 21. Oktober 2009 zu verweisen, wonach mittels der Integrationsmassnahme die anfänglich volle Arbeitsunfähigkeit sukzessive gesteigert werden konnte.

#### **E. 4**

4.1???? Die Beschwerdeführerin fordert auch für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 Taggeldleistungen. Sie vertritt den Standpunkt, in der fraglichen Zeit habe effektiv eine volle Arbeitsunfähigkeit bestanden. Der Hausarzt Dr. med. Y.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin, habe anfänglich lediglich versuchsweise eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % angegeben, weil es sei ihr ein grosses Anliegen gewesen sei, im Arbeitsprozess wieder Fuss zu fassen (Urk. 1 S. 7 Ziff. 9 f.).

???????? Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, echtzeitlich habe Dr. Y.\_\_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % attestiert. Auf die nachträgliche Korrektur sei nicht abzustellen. Die Begründung für die rückwirkende Beurteilung sei nicht überzeugend, zumal die Beschwerdeführerin ab 1. September 2009 basierend auf einer Vermittlungsfähigkeit neu 80 % Arbeitslosenentschädigung bezogen habe (Urk. 2 S. 6 Ziff. 2 lit. b, Urk. 8 S. 5 f. Ziff. 11).

4.2???? Am 1. September 2009 attestierte Dr. Y.\_\_\_\_ ab diesem Datum versuchsweise eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % (Urk. 9/I/291). Am 4. Mai 2011 änderte Dr. Y.\_\_\_\_ seine Beurteilung und ging rückwirkend ab 1. Juni 2009 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus. Dazu führte er aus, der Beschwerdeführerin sei es wichtig gewesen, trotz der vollen Arbeitsunfähigkeit wieder im Arbeitsleben Fuss zu fassen. Ob ihr dies gelingen werde, habe sie damals noch nicht gewusst. Sie habe aber nichts unversucht lassen wollen. Daher sei versuchsweise eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % attestiert worden (Urk.



still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.